



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 StR 179/23

vom  
15. Juni 2023  
in der Strafsache  
gegen

wegen Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer  
Menge

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Juni 2023 gemäß § 349 Abs. 2 und § 421 Abs. 1 Nr. 3 StPO beschlossen:

Mit Zustimmung des Generalbundesanwalts wird von der Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 15.000 Euro abgesehen (Fall II.11 der Urteilsgründe); in dieser Höhe entfällt der Ausspruch. Die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 18. November 2022 wird im Übrigen als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat.

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen (vgl. BGH, Beschluss vom 26. Mai 2021 – 5 StR 458/20, NStZ-RR 2021, 229).

Cirener

Mosbacher

Köhler

Resch

von Häfen

Vorinstanz:

Landgericht Berlin, 18.11.2022 - (533 KLs) 279 Js 85/22 (10/22)